

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/204/2018/II-20
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Stadtfinanzen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	26.06.2018				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.08.2018				

Titel:

Einführung der Doppik – Änderung und Ergänzung der Bewertungsrichtlinie Teil „Finanzanlagevermögen“,

Beschluss:

Der Änderung und Ergänzung der Bewertungsrichtlinie Teil „Finanzanlagevermögen“ wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KomHVO LSA, BewertRL LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/093/2017/II-20
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und Beigeordnete für Finanzen

Anlage 1:

Im Rahmen der Doppik-Einführung und der damit verbundenen Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist das im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau befindliche Finanzanlagevermögen zu bewerten. Hierzu wurde eine Bewertungsrichtlinie Teil „Finanzanlagevermögen“ (DR/BV/093/2017/II-20) beschlossen.

Ursprünglich sollte in Ermangelung von Anschaffungskosten die Bewertung anhand der Eigenkapitalspiegelmethode, dem Anteil der Stadt Dessau-Roßlau am Eigenkapital des verbundenen Unternehmens bzw. der sonstigen Beteiligungen, erfolgen. Dabei wurde der Wert des Eigenkapitals des Unternehmens (Stammkapital, Kapital-/Gewinnrücklagen, Gewinn-/Verlustvortrag und Jahresergebnis) prozentual zur Höhe des beherrschenden Einflusses der Stadt Dessau-Roßlau ins Verhältnis gesetzt.

Im Runderlass „Bilanzierung von Beteiligungen; Ergänzung zum Runderlass – Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen; Bewertung von Beteiligungen für die Eröffnungsbilanz vom 23.06.2009“, Az.: 32.21-10405/301-4 vom 16. Januar 2018 empfiehlt das Ministerium für Inneres und Sport, nunmehr diese Bewertungsmethode nicht mehr anzuwenden. In Ermangelung von Anschaffungskosten ist der Beteiligungswert nun mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert zu bewerten. Die übrigen Eigenkapitalpositionen stellen in der Regel Werte dar, die im Unternehmen selbst erwirtschaftet wurden.

Auswirkungen der Änderung am Beispiel der Beteiligung an der DVV mbH:

Unternehmen	Eigenkapital in EUR bisher	Eigenkapital in EUR neu	100% beherrschender Anteil am Unternehmen in EUR	
			bisher	neu
Stammkapital	204.516,75	204.516,75	204.516,75	204.516,75
+ Kapitalrücklage	66.536.956,26	66.536.956,26	66.536.956,26	66.536.956,26
+ Gewinnrücklage	369.832,96	entfällt	369.832,96	entfällt
+ Gewinn-/ Verlustvortrag	5.193.396,01	entfällt	5.193.396,01	entfällt
+ Jahresergebnis	3.319.926,57	entfällt	3.319.926,57	entfällt
= Eigenkapital	75.624.628,55	66.741.473,01	75.624.628,55	66.741.473,01
			= Anteil am verbundenen Unternehmen in Höhe von	

- Anlage 2 – Synopse zur Richtlinie „Erfassung und Bewertung des Finanzanlagevermögen“
- Anlage 3 – Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Finanzanlagevermögens
- Anlage 4 – Übersicht Finanzanlagevermögen